OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-752487/7/GS

Datum:
Linz, 18. Jänner 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Saxinger über die Beschwerde des J G, x, x, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 11.01.2022, GZ: BHWLSanR-2022-17872/1, betreffend Absonderung in Heimquarantäne gemäß § 7a Abs 1 Epidemiegesetz 1950 (EpiG)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird Folge gegeben und es wird festgestellt, dass die mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 11.01.2022, GZ: BHWLSanR-2022-17872/1, verfügte Absonderung rechtswidrig war.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land (im Folgenden: bB [belangte Behörde]) vom 11.01.2022, GZ: BHWLSanR-2022-17872/1 wurde J G im Zeitraum von 10.01.2022 bis zum Ablauf des 20.01.2022 als Kontaktperson der Kategorie I im Objekt x, x abgesondert. Weiters wurde festgestellt, dass die Absonderung vorzeitig und automatisch mit der Vorlage eines negativen Testergebnisses auf SARS-CoV-2 (negative Untersuchung) bei der Behörde endet, wobei dieser PCR-Test frühestens am Tag 5 nach letztem infektiösem Kontakt mit der positiv getesteten Person durchgeführt werden kann.
Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass J G engen Kontakt zu einer Person, die mit dem Erreger SARS-CoV-2 infiziert wäre und damit an der Krankheit COVID-19 erkrankt sei, gehabt habe. Aufgrund des von J G beschriebenen Kontakts wäre er eine Kontaktperson der Kategorie I im Sinn der vom Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz vorgegebenen behördlichen Vorgangsweise bei SARS-CoV-2 Kontaktpersonen – Kontaktverfolgung (idgF) und es bestehe für Herrn G ein Risiko, sich angesteckt zu haben.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) mit Mail vom 12.01.2022 Beschwerde, wobei diese als „Einspruch“ bezeichnet wurde. Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass die Begründung im Bescheid falsch sei. Der Bf habe ab 4. Jänner zur Tochter M G keinen Kontakt gehabt. Die Tochter habe die ganze Zeit im ersten Stock des Hauses (mit eigenem Bad und WC) verbracht. Der Bf wäre die meiste Zeit auf Baustellen, sowie bei seinem Nebenwohnsitz in x, x. Dies hätte auch seine Frau R G der Behördenvertreterin mitgeteilt.

I.3. Die als „Einspruch“ bezeichnete Eingabe des Bf vom 12.01.2022 wurde bei der bB eingebracht und von dieser am selben Tag unter Vorlage des Verwaltungsaktes an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich gemäß § 6 AVG weitergleitet.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den behördlichen Verwaltungsakt und die Beschwerde, sowie durch Anfrage bei der bB und telefonische Nachfrage bei der Tochter des Bf.

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, weil die Akten erkennen lassen, dass eine mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, zumal sich der entscheidungsrelevante Sachverhalt aus dem Akteninhalt und den Erhebungen des Landesverwaltungsgerichtes ergibt und dem Entfall der Verhandlung weder Art 6 Abs 1 EMRK noch Art 47 GRC entgegenstehen. Eine solche wurde im Übrigen auch nicht beantragt.

II.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

II.2.1. Die Tochter des Bf, M G, wohnhaft in x, wurde mit Bescheid der bB vom 11.01.2022, ab 08.01.2022 bis zum Ablauf des 18.01.2022 im Objekt am x in x abgesondert.

Aufgrund einer ärztlichen Bestätigung wurde M G ab 04.01.2022 arbeitsunfähig geschrieben. Laut eigenen Angaben laborierte M G an einer Ohrenentzündung. Laut Aufzeichnungen der Behörde verlief ein Gurgeltest bei M G am 05.01.22 negativ, erst der Schnelltest am 08.01. war positiv, als Symptombeginn ist 07.01. vermerkt.

Seit 04.01.2022 hat sich M G ausschließlich in ihrem Zimmer mit eigenem Bad und WC aufgehalten. Mit Essen wurde sie von ihrer Mutter versorgt. Seit der ärztlichen Bescheinigung vom 04.01.2022 hatte M G keinen nahen Kontakt mehr mit ihrem Vater J G.

Mit dem nunmehr angefochtenen Bescheid wurde der Bf als Kontaktperson I ab 10.01.2022 bis 20.01.2022 im Objekt „x, x“ abgesondert. Dies mit der Begründung, dass er engen Kontakt mit einer Sars-CoV-2 infizierten Person gehabt habe.

Aus einer im Akt einliegenden Anmerkung geht ua hervor, dass der Bescheid aufgrund der Angaben der Indexperson (Anm: dh der infizierten Tochter) ergangen ist.

Der Bf ist zweimal gegen Covid-19 geimpft, ein amtlicher Genesungsstatus scheint nicht auf.

Die Absonderung von M G wurde aufgrund eines negativen Testergebnisses am 14.01.2022 aufgehoben.

Der Bf machte am 15.01.2022 um 10:20 Uhr einen PCR-Test. Das am 16.01.2022 um 15:39 Uhr vorliegende Testergebnis war negativ. Mit Aufhebungsbescheid vom 18.01.2022, der dem Bf per E-Mail zugestellt wurde, wurde die Absonderung von J G aufgehoben.

II.2.2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und den Erhebungen des Landesverwaltungsgerichtes im Rahmen des Beschwerdeverfahrens.

Die erkennende Richterin fragte telefonisch bei der Tochter des Bf wegen ihres letzten engen Kontaktes zu ihrem Vater J G nach. Diese erklärte glaubwürdig und nachvollziehbar, dass sie sich nach ihrer ärztlich bescheinigten Krankheit, einer Ohrenentzündung, ab 04.01.2022 im Haus an der Adresse x in x nur mehr im ersten Stock in ihrem Zimmer mit Bad/WC aufgehalten hat. Zu diesem Zeitpunkt hatte M G erwiesenermaßen ein negatives Testergebnis. Ihr Vater hat in seinen Ausführungen korrespondierend festgehalten, dass er zu seiner Tochter seit dem 04.01.2022 keinen Kontakt mehr hatte. Begründend führte er nachvollziehbar aus, dass er um ca. 7:00 Uhr das Haus verlässt, sich um den Nebenwohnsitz in x in x kümmert, auf Baustellen unterwegs ist und spätabends ins gemeinsame Haus am x zurückkehrt und sich nur im Erdgeschoß aufhält. Aufgrund allgemeiner Lebenserfahrung ist es unter diesen aufgezeigten Umständen glaubwürdig und nachvollziehbar, dass zwischen Vater und Tochter seit dem 04.01.2022 kein enger Kontakt mehr bestand, es bestand jedenfalls eine stockwerksweise Trennung.

Die bB teilte dem Gericht im Wesentlichen mit, dass es keinen schriftlichen Nachweis über den Letztkontakt zwischen Bf und seiner Tochter gibt. Angemerkt wurde, dass der Fall der Tochter und der Familienangehörigen zentral über den „CT-Pool“ des Landes erledigt wurde. Eine genaue Rekonstruktion der Angaben ist für die Bezirkshauptmannschaft daher nicht mehr möglich. Im elektronischen Verarbeitungssystem „EPM“ war beim Datenblatt des Bf die Telefon-Nr. seiner Gattin hinterlegt. Daher liegt die Vermutung nahe, dass der Bf und seine Gattin mit nur einem Anruf bearbeitet wurden. Letztendlich führte die bB aus, dass sohin schlussendlich davon auszugehen ist, dass sich die betreffende Mitarbeiterin/der betreffende Mitarbeiter bei der Einstufung des Bf auf die Angaben seiner Gattin und der Indexperson verlassen hat.

Die Ausführungen der bB zeigen, dass die Behörde lediglich Vermutungen für die Angaben als Kontaktperson anstellen konnte.

Seitens der Behörde ist am 10.01.2022 lediglich festgehalten, dass die Tochter auf keinen Fall wollte, dass der Vater in Quarantäne muss. Die Tochter M G klärte diese Anmerkung im Telefonat am 17.01.2022 dahingehend nachvollziehbar auf, dass die Frage der Quarantäne für ihren Vater nicht in Frage kam und somit nicht relevant war, da sie ab 4.1.2022 keinen Kontakt mehr zu ihm hatte (stockwerksweise Trennung).

Betont wird, dass auch aus der von der Behörde am 10.01.2022 in einem Vermerk festgehaltenen Formulierung (Tochter wollte nicht, dass Vater in Quarantäne

muss) nicht die im angefochten Bescheid dargelegte Begründung (Bf hatte aufgrund seines beschriebenen Kontaktes engen Kontakt zu einer infizierten Person) abgeleitet werden kann.

Zur Anmerkung der bB, dass beim Telefongespräch mit dem Bf am 12.01.2022 die Indexperson neben dem Bf stand, wird auf die nachvollziehbare Angabe der infizierten Tochter mit dem stockwerksweisen Zurufen durch das Stiegenhaus verwiesen.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die im gegenständlichen Beschwerdeverfahren maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen lauten wie folgt:

Epidemiegesetz 1950 (EpiG), BGBl. 186/1950 idF. BGBl. I Nr. 183/2021

„Anzeigepflichtige Krankheiten

§ 1. (1) Der Anzeigepflicht unterliegen: [...]

(2) Der Bundesminister für Gesundheit und Frauen kann, wenn dies aus epidemiologischen Gründen gerechtfertigt oder auf Grund internationaler Verpflichtungen erforderlich ist, durch Verordnung weitere übertragbare Krankheiten der Meldepflicht unterwerfen oder bestehende Meldepflichten erweitern.

Absonderung Kranker.

§ 7. (1) Durch Verordnung werden jene anzeigepflichtigen Krankheiten bezeichnet, bei denen für kranke, krankheitsverdächtige oder ansteckungsverdächtige Personen Absonderungsmaßnahmen verfügt werden können.

(1a) Zur Verhütung der Weiterverbreitung einer in einer Verordnung nach Abs. 1 angeführten anzeigepflichtigen Krankheit können kranke, krankheitsverdächtige oder ansteckungsverdächtige Personen abgesondert oder im Verkehr mit der Außenwelt beschränkt werden, sofern nach der Art der Krankheit und des Verhaltens des Betroffenen eine ernstliche und erhebliche Gefahr für die Gesundheit anderer Personen besteht, die nicht durch gelindere Maßnahmen beseitigt werden kann.

(2) Kann eine zweckentsprechende Absonderung im Sinne der getroffenen Anordnungen in der Wohnung des Kranken nicht erfolgen oder wird die Absonderung unterlassen, so ist die Unterbringung des Kranken in einer Krankenanstalt oder einem anderen geeigneten Raume durchzuführen, falls die Überführung ohne Gefährdung des Kranken erfolgen kann. [...]

Rechtsschutz bei Absonderungen

§ 7a. (1) Personen, die gemäß § 7 abgesondert werden oder abgesondert wurden oder denen gegenüber eine Absonderung angeordnet wurde, haben das Recht, das Landesverwaltungsgericht mit der Behauptung, in ihren Rechten verletzt zu sein, anzurufen.

(2) Gegen die Anordnung der Absonderung mittels Mandatsbescheids (§ 57 Abs. 1 AVG) ist eine Vorstellung nicht zulässig.
(3) Für Beschwerden gemäß Abs. 1 gelten die für Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 2 B-VG anwendbaren Bestimmungen des VwGVG mit der Maßgabe, dass die belangte Behörde jene Behörde ist, die den angefochtenen Bescheid erlassen hat oder der die Absonderung zuzurechnen ist. Örtlich zuständig ist das Landesverwaltungsgericht jenes Landes, in dem die belangte Behörde ihren Sitz hat. Das Landesverwaltungsgericht hat die belangte Behörde umgehend über das Einlangen der Beschwerde zu informieren.
(4) Die Entscheidung des Landesverwaltungsgerichtes über die Rechtmäßigkeit der Absonderung hat binnen einer Woche zu ergehen, es sei denn, die Absonderung hätte vorher geendet. Hat das Landesverwaltungsgericht dem Beschwerdeführer gemäß § 13 Abs. 3 AVG aufgetragen, innerhalb bestimmter Frist einen Mangel der Beschwerde zu beheben, wird die Zeit bis zur Behebung des Mangels oder bis zum fruchtlosen Ablauf der Frist in die Entscheidungsfrist nicht einberechnet.
(5) Sofern die Absonderung noch andauert, hat das Landesverwaltungsgericht jedenfalls festzustellen, ob zum Zeitpunkt seiner Entscheidung die für die Fortsetzung der Absonderung maßgeblichen Voraussetzungen vorliegen.
(6) Soll eine Absonderung länger als 14 Tage dauern, ist sie dem Landesverwaltungsgericht von der Bezirksverwaltungsbehörde, die sie verfügt hat, unverzüglich anzuzeigen. Das Landesverwaltungsgericht hat in längstens vierwöchigen Abständen ab der Absonderung oder der letzten Überprüfung über die Notwendigkeit der Absonderung zu entscheiden. Die Bezirksverwaltungsbehörde, die die Absonderung verfügt hat, hat die Verwaltungsakten so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Landesverwaltungsgericht eine Woche zur Entscheidung vor den gegenständlichen Terminen bleibt, und hat darzulegen, warum die Aufrechterhaltung der Absonderung notwendig ist. Mit Vorlage der Verwaltungsakten gilt die Beschwerde als für die abgesonderte Person eingebracht. Das Landesverwaltungsgericht hat jedenfalls festzustellen, ob zum Zeitpunkt seiner Entscheidung die für die Absonderung maßgeblichen Voraussetzungen vorliegen und ob die Aufrechterhaltung der Absonderung verhältnismäßig ist. Diese Überprüfung hat zu entfallen, soweit eine Beschwerde nach Abs. 1 bereits eingebracht wurde.

Telefonischer Bescheid

§ 46. (1) Bescheide gemäß § 7 oder § 17 dieses Bundesgesetzes können für die Dauer der Pandemie mit COVID-19 abweichend von § 62 Abs. 1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGBl. Nr. 51/1991 in der geltenden Fassung, aufgrund eines Verdachts mit der Infektion von SARS-CoV-2 auch telefonisch erlassen werden.
(2) Die Absonderung endet, wenn die Behörde nicht innerhalb von 48 Stunden einen Bescheid über die Absonderung gemäß § 7 dieses Bundesgesetzes wegen einer Infektion mit SARS-CoV-2 erlässt.
(3) Der Inhalt und die Verkündung eines telefonischen Bescheides ist zu beurkunden und der Partei zuzustellen."

Verordnung des Bundesministers für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz betreffend anzeigepflichtige übertragbare Krankheiten 2020, BGBl. II Nr. 15/2020

„Der Anzeigepflicht nach dem Epidemiegesetz 1950 unterliegen Verdachts-, Erkrankungs- und Todesfälle an 2019-nCoV (‚2019 neuartiges Coronavirus').“

Verordnung des Ministers des Innern im Einvernehmen mit dem Minister für Kultus und Unterricht vom 22. Februar 1915, betreffend die Absonderung Kranker, Krankheitsverdächtiger und Ansteckungsverdächtiger und die Bezeichnung von Häusern und Wohnungen, RGBl. Nr. 39/1915 idF. BGBl. II Nr. 21/2020

„§ 1.

Zur Verhütung der Weiterverbreitung einer anzeigepflichtigen Krankheit (§ 1 des Gesetzes vom 14. April 1913, R. G. Bl. Nr. 67, und Artikel I des Bundesgesetzes vom 3. Dezember 1925, B. G. Bl. Nr. 449) können gegenüber kranken, krankheitsverdächtigen oder ansteckungsverdächtigen Personen Maßnahmen zum Zwecke der räumlichen Absonderung oder anderweitiger bestimmter Verkehrsbeschränkungen verfügt werden.

Als krank gelten jene Personen, bei denen die Krankheit bereits festgestellt ist, als krankheitsverdächtig solche, die Erscheinungen zeigen, die das Vorhandensein der Krankheit vermuten lassen, als ansteckungsverdächtig solche, die zwar keine Krankheitserscheinungen aufweisen, bei denen jedoch bakteriologisch nachgewiesen ist, daß sie als Träger des Krankheitskeimes anzusehen sind, oder bei denen sonst feststeht oder erfahrungsgemäß anzunehmen ist, daß sie der Ansteckung ausgesetzt waren und die Weiterverbreitung vermitteln können.

§ 2.

Die Absonderung oder Verkehrsbeschränkung der Kranken, Krankheitsverdächtigen und Ansteckungsverdächtigen hat auf die Dauer der Ansteckungsgefahr derart zu erfolgen, daß eine Weiterverbreitung der Krankheit hintangehalten wird.

Die Absonderung besteht in der Unterbringung der im Absatze 1 erwähnten Personen in gesonderten Räumen.

[...]

Welche der vorstehenden Verfügungen zu treffen sind, ist nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Verordnung fallweise auf Grund des Gutachtens des zuständigen, im öffentlichen Sanitätsdienste stehenden Arztes anzuordnen.
[...]

§ 4.

[...] Bei Masern oder Infektion mit 2019-nCoV (“2019 neuartiges Coronavirus„) sind die Kranken und Krankheitsverdächtigen abzusondern oder nach den Umständen des Falles lediglich bestimmten Verkehrsbeschränkungen zu unterwerfen.

§ 5.

Bei Ansteckungsverdächtigen sind jene der in § 2 bezeichneten Maßnahmen anzuwenden, die fallweise nach dem Gutachten des im öffentlichen Sanitätsdienste stehenden Arztes erforderlich sind.
[...]“

III.2. Rechtliche Beurteilung:

III.2.1.Gemäß § 7 Abs. 1 Epidemiegesetz 1950 (EpiG) werden durch Verordnung jene anzeigepflichtigen Krankheiten bezeichnet, bei denen für kranke, krankheits- oder ansteckungsverdächtige Personen Absonderungsmaßnahmen verfügt werden können. Mit Verordnung des Bundesministers für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz betreffend anzeigepflichtige übertragbare Krankheiten 2020, BGBl. II Nr. 15/2020, wurden Verdachts-, Erkrankungs- und Todesfälle an 2019-nCoV („2019 neuartiges Coronavirus“, Anm.: mittlerweile umbenannt in SARS-CoV-2) der Anzeigepflicht unterworfen; nach § 4 Verordnung des Ministers des Innern im Einvernehmen mit dem Minister für Kultus und Unterricht vom 22. Februar 1915, betreffend die Absonderung Kranker, Krankheitsverdächtiger und Ansteckungsverdächtiger und die Bezeichnung von Häusern und Wohnungen, RGBl. Nr. 39/1915 idF. BGBl. II Nr. 21/2020, (in der Folge: Absonderungsverordnung) sind Absonderungsmaßnahmen bei Infektionen mit dem Virus SARS-CoV-2 zulässig.

Gemäß § 7 Abs. 1a EpiG können kranke, krankheits- oder ansteckungsverdächtige Personen zur Verhütung der Weiterverbreitung einer in einer Verordnung gemäß Abs. 1 par. cit. angeführten anzeigepflichtigen Krankheit angehalten oder im Verkehr mit der Außenwelt beschränkt werden, sofern nach der Art der Krankheit und des Verhaltens des Betroffenen eine ernstliche und erhebliche Gefahr für die Gesundheit anderer Personen besteht, die nicht durch gelindere Maßnahmen beseitigt werden kann.

Gemäß § 1 Absonderungsverordnung gelten als krank jene Personen, bei denen die Krankheit bereits festgestellt ist, als krankheitsverdächtig solche, die Erscheinungen zeigen, die das Vorhandensein der Krankheit vermuten lassen, als ansteckungsverdächtig solche, die zwar keine Krankheitserscheinungen aufweisen, bei denen jedoch bakteriologisch nachgewiesen ist, dass sie als Träger des Krankheitskeimes anzusehen sind oder bei denen sonst feststeht oder erfahrungsgemäß anzunehmen ist, dass sie der Ansteckung ausgesetzt waren und die Weiterverbreitung vermitteln können.

III.2.2. Wie festgestellt, ist das Virus SARS-CoV-2 hochinfektiös und kann zu schweren Erkrankungen mit lebensbedrohlichem oder sogar tödlichem Verlauf führen. Es stellt daher eine „*ernstliche und erhebliche Gefahr für die Gesundheit anderer Personen*“ gemäß § 7 Abs. 1a EpiG dar. Eine Infektion mit dem genannten Erreger bzw. ein entsprechender Krankheits- oder Ansteckungsverdacht gemäß § 7 Abs. 1 und Abs. 1a EpiG iVm § 1 Absonderungsverordnung, RGBl. Nr. 39/1915 idF BGBl. II Nr. 21/2020, rechtfertigt folglich eine Absonderung der betroffenen Person; gelindere Mittel wie bloße Verkehrsbeschränkungen sind nicht ausreichend

III.2.3. In den Informationen für Kontaktpersonen (Stand:11.01.2022) hat das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz zur Frage „Wer gilt als Kontaktperson I“ ausgeführt: „Personen, die einen engen Kontakt zu einer bestätigten erkrankten/positiv getesteten Person hatten. Sie werden von der lokalen Gesundheitsbehörde eingestuft.
Angeführt werden ua. Personen, die im gemeinsamen Haushalt leben.

III.2.4. Wie die Erhebungen ergeben haben, hatte der Bf erwiesenermaßen seit dem 04.01.2022 keinen engen Kontakt mehr zu seiner Tochter M G. Der Gurgeltest (Billa) der Tochter vom 05.01.2022 war negativ. Der erste positive Schnelltest von M G lag am 08.01.2022 vor. Der Symptombeginn ist mit 07.01.2022 angegeben.

Aus den Feststellungen hat sich nunmehr ergeben, dass der Bf keinen engen Kontakt zu seiner infizierten Tochter hatte. Damit erfolgte die Einstufung des Bf von der bB als Kontaktperson zu Unrecht. Es war daher festzustellen, dass die Absonderung fallbezogen rechtswidrig war.

Für den Bf wird angemerkt, dass Personen, bei denen mindestens 3 immunologische Ereignisse zumindest 7 Tage vor dem Kontakt stattgefunden haben (z.B. 3 Impfungen) nicht als KPI zu klassifizieren sind. Wäre der Bf demnach bereits nachweislich 3 Mal geimpft gewesen, wäre der Bf jedenfalls nicht als Kontaktperson in Frage gekommen - vgl. Informationen für Kontaktpersonen (Stand:11.01.2022) des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz.

Aus den angeführten Gründen war spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, weil keine Rechtsfrage zu klären war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Entscheidung konnte auf den eindeutigen Wortlaut der zitierten Bestimmungen gestützt werden; die Anwendung auf den konkreten Einzelfall warf keine Fragen grundsätzlicher Bedeutung auf.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die

Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Saxinger